

nach der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung die allgemeine Invalidität erst bei Herabsinken der Arbeitsunfähigkeit auf weniger als ein Drittel der normalen, die Berufsunfähigkeit aber schon bei Herabgehen auf weniger als die Hälfte der normalen Arbeitsfähigkeit als vorhanden angenommen wird. Aber selbst wenn man der Meinung ist, daß die Einführung der Berufsinvalidität für die Privatbeamten berechtigt wäre, so ist es an Hand der Ausführungen der Begründung schwer zu sagen, worin der Unterschied zwischen beiden Invaliditätsbegriffen bestehen soll, wenn man den verschiedenen Prozentsatz nicht berücksichtigt. Bei Feststellung der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit nach der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung wird der Versicherte in Vergleich gesetzt zu körperlich und geistig gesunden Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in der gleichen Gegend. Im Entwurf der Angestelltenversicherung wird der Privatbeamte verglichen mit einem körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Hierzu bemerkt aber die Begründung, es liege kein Bedürfnis vor, dem Privatbeamten schon ein Ruhegeld zu gewähren, wenn er mit der ihm verbliebenen Arbeitskraft mehr als die Hälfte seines bisherigen Einkommens in anderen von der neuen Versicherung umfaßten Berufsstellungen, die ähnliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stellen und im wesentlichen die gleiche Ausbildung voraussetzen, erwerben könne. Der Versicherte werde daher mit einem körperlich und geistig gesunden Privatangestellten in irgendeiner durch die neue Versicherung erfaßten Berufsstellung zu betrachten sein, gleichviel ob diese mit der bisherigen verwandt oder völlig verschieden von ihr sei. Da der Kreis der versicherungspflichtigen Personen in der Angestelltenversicherung sehr weit gezogen ist und alle möglichen Berufe umfaßt, ist es schwer zu sagen, worin sich, vom Prozentsatz abgesehen, die Berufsunfähigkeit der Angestellten von der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit unterscheidet.

Auch hinsichtlich der Festsetzung der Altersrentengrenze ist wiederum auf Grund der oben mitgeteilten Statistik eine differenzielle Behandlung der Privatbeamten und der übrigen Sozialversicherten als berechtigt nicht anzuerkennen. Es ist nicht einzusehen, warum ein Arbeiter, der über einen Jahreslohn von vielleicht 2000 M oder mehr verfügt, Anrecht auf Altersrente erst haben soll, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat, während die Angestellten, die in ihrer Mehrheit ein solches Einkommen nicht erreichen, schon vom vollendeten 65. Lebensjahr an Altersrente beziehen. Außerdem beachtet die Begründung gar nicht, daß die Regierung selbst schon zugegeben hat, daß die in der Sozialversicherung angenommene Altersrentengrenze von 70 Jahren zu hoch ist, wie man auch in der ausländischen Sozialversicherungsgesetzgebung nahezu überall einer um fünf bis zehn Jahre niedrigeren Altersrentengrenze begegnet. Es ist weiter außer acht gelassen, daß sich die politischen Parteien bereits wiederholt einmütig für die allgemeine Herabsetzung der Altersrentengrenze auf das 65. Lebensjahr ausgesprochen haben, so daß die Einführung dieser Grenze nur eine Frage der Zeit ist.

Wenn die Begründung des weiteren den Ausbau der Invalidenversicherung mit dem Hinweis ablehnt, daß dann an einer bescheideneren Renten- und Hinterbliebenenversicherung festgehalten werden müsse, als sie die Zusatzversicherung den Angestellten gewähren könne, so ist, wenn man sich zahlenmäßig die Beträge beispielsweise der Witwen- und Waisenrenten vor Augen führt, die die Angestelltenversicherung gewähren will, schwer einzusehen, wie sich noch bescheidenere Renten normieren lassen. Man könnte diesen Einwand des Gesetzgebers gelten lassen, wenn man es bei der Angestelltenversicherung in Form der Sonderkasse mit Renten zu tun hätte, die, wie sich die Begründung so schön ausdrückt, „eine

angemessene Versorgung“ gewährten, wie sie dem Stande der Privatangestellten entspräche. Das ist aber keineswegs der Fall. Bei der Kritik der einzelnen Vorschriften der Vorlage wird Gelegenheit sein, dies zahlenmäßig nachzuweisen. (Schluß folgt.)

Antiqua oder Fraktur?

(Vgl. Nr. 24, 28, 30, 37, 41, 42, 47, 53, 55, 56, 58, 60 d. Bl.)

In dem lebhaften Meinungsaustausch in bezug auf Fraktur oder Antiqua möchte ich die Aufmerksamkeit beteiligter Kreise auf einen Umstand lenken, der meines Wissens bisher nicht berührt wurde, nämlich die Versorgung slavischer Sprachgebiete mit deutscher wissenschaftlicher Literatur.

Die deutsche Wissenschaft nimmt die erste Stellung ein in der Welt, kein Slave, der sich wissenschaftlichen Studien widmet, kann ihrer entraten. Die Formen der Fraktur aber sind dem Auge des Slaven etwas ganz Fremdes, bilden für ihn eine große Erschwerung beim Studium deutscher Bücher. Wollte man deutsche wissenschaftliche Bücher in Fraktur drucken, so würde man den Absatz derselben in slavischen Ländern hemmen. Je schwieriger aber die Originale zugänglich sind, desto eher wird man geneigt sein, Übersetzungen zu veranstalten, und speziell in Rußland, wo die Berner Konvention keine Giltigkeit hat, wird das Anlaß geben zu vermehrten unautorisierten Übersetzungen deutscher Werke. Ich möchte nun folgenden Vermittlungsvorschlag machen:

Mögen alle deutschen literarischen Erzeugnisse, soweit sie belletristischen oder populärwissenschaftlichen Inhalts sind, in den Lettern der Fraktur und ihren stilvollen modernen Neubildungen die Presse verlassen, denn sie setzen selbst bei dem Ausländer eine genauere Kenntnis der deutschen Sprache, ein intimeres Eingehen auf deutsche Literatur und Kunst voraus, — alle wissenschaftlichen Werke jedoch, gleichviel, ob sie medizinischen, juristischen, theologischen oder technischen Inhalts sind, müßten in der klaren Antiqua-Type ediert werden, die Ausländern das Studium nicht erschwert, sondern wesentlich erleichtert.

Riga.

R. Rymmel.

Kleine Mitteilungen.

* **Verkauf eines Bildes von Tizian.** — Der irische Sammler Sir Hugh Lane soll ein Bild des Lorenzo Medici von Tizian für die Summe von 600 000 M einem Londoner Finanzmann überlassen haben. Das Werk, das den berühmten Mediceer im dunklen Kleid mit Pelzverbrämung und einer roten Mütze darstellt, wird als eins der besten Bilder des großen Venezianers geschätzt, die in den letzten Jahren auf den Markt gekommen sind. Kolossal wäre die Preissteigerung, die das Bild innerhalb vier Jahre erlebt hätte. Es wurde am 16. Mai 1906 im Anschluß an die denkwürdige Grimthorpe-Auktion bei Christie versteigert. Das Anfangsgebot belief sich damals auf 100 Guineen (2000 M). Nach raschem Bieten erwarb Lane damals den Tizian für 2100 Guineen.

* **Verschwundene Bilder.** — Aus St. Petersburg wird vom 11. März gemeldet: Die hiesigen Maler Repin, Weneois und Baks überließen einem gewissen Waldeck 71 hervorragende Bilder angeblich zu einer Ausstellung in Amerika. Nun ist Waldeck mit sämtlichen Bildern verschwunden. (Leipziger Zeitung.)

* **Versteigerungen.** (Vgl. Nr. 14, 16, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 51, 53, 56, 58, 60 d. Bl.) — 27.—30. März 1911. Köln a. Rh., Friesenplatz 15, J. M. Heberle (S. Lemperg Söhne): Sammlung des Wirklichen Geheimen Rats Richter †, Potsdam, u. a.: Kupferstiche, Radierungen, Städteansichten, Handzeichnungen, japanische Farbenholzschnitte usw.